

# Satzung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz
§ 2	Zweck und Ziele
§ 3	Aufwandsvergütung, Ehrenamtspauschale
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Geschäftsjahr
§ 8	Beiträge
§ 9	Organe des <i>BF Bahnen Saarbrücken</i>
§ 10	Hauptversammlung, Beschlüsse, Wahlen
§ 11	Anträge
§ 12	Vorstand
§ 13	Datenschutzklausel
§ 14	Kassenprüfer
§ 15	Satzungsänderungen
§ 16	Zusammenschluss / Auflösung

### Anmerkung:

Die Funktionsbezeichnungen im Satzungstext (z. B. Kassenprüfer, Schatzmeister) gelten selbstverständlich für Frauen und für Männer gleichermaßen. Sie werden im Schriftverkehr bei weiblicher Besetzung einer Funktion in der weiblichen Form angewendet.

# Satzung

*des Bundesverbandes Führungskräfte Deutscher Bahnen  
Saarbrücken e.V.*



## § 1

### Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen  
*Bundesverband Führungskräfte Deutscher Bahnen Saarbrücken e.V.*  
(abgekürzt: *BF Bahnen Saarbrücken E.V.*)
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 4) Der Verein gehört dem

*Berufsverband Führungskräfte Deutscher Bahnen E.V.*  
*mit Sitz in Frankfurt/Main*



an.

## § 2

### Zweck und Ziele

- 1) Wir sind die Organisation der Führungskräfte und akademischer Fachkräfte der Bahnunternehmen und bahnnahe Institutionen:  
In Fortführung der Aufgaben und der Tradition der Gründervereine, nämlich des Supernumerarvereins, des Verbandes der Bundesbahninspektoren und Vereinigung der Beamten des höheren Dienstes, dient *der BF Bahnen Saarbrücken E.V.* dem Zweck,
  - die berufliche Entwicklung seiner Mitglieder und insbesondere die des Nachwuchses zu unterstützen,
  - eine auf die Interessen der Mitglieder abgestimmte Plattform, auch mit anderen Institutionen des Verkehrs, zum fachlichen und persönlichen Austausch zu bieten,
  - an der Gestaltung verkehrspolitischer Themen, auch in der Öffentlichkeit, mitzuwirken,
  - die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern durch geeignete Veranstaltungen im Interesse eines gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu pflegen.
- 2) *Der BF Bahnen Saarbrücken E. V.* ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3

## Aufwandsvergütung, Ehrenamtszuschale

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Aufwendungen für den Verein werden ihnen ersetzt. Letzteres gilt auch für die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder.
- 2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage kann durch Beschluss des Vorstandes für den erforderlichen Arbeits- und Zeitaufwand für den Verein eine steuerfreie, pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gewährt werden. Bei Gewährung einer Vergütung wird die jährliche Hauptversammlung im Rahmen der Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts (§ 10 (5)) informiert.
- 3) Bei der Gewährung der Vergütung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuer-, Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts (ggf. auch der Nebentätigkeitsverordnung).

### § 4

## Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) aktive und ehemalige Führungskräfte der öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen, *ihrer Rechtsvorgänger und ihrer Beteiligungsgesellschaften*, des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und der Sozialeinrichtungen, sowie Nachwuchs-Führungskräfte,
  - b) Führungskräfte von Gesellschaften oder sonstigen Institutionen, die den Bahnen nahe stehen,
  - c) Hinterbliebene zu a),
  - d) Vereinsförderer
- 2) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Das Mitglied erhält eine Satzung und erkennt diese mit der Aufnahme an.  
<sup>4</sup>Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, so ist diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach dem Beschluss des


Vorstandes dem betroffenen Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. <sup>5</sup>Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.

<sup>6</sup>Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung.

- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 5

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der dem Aufnahmeantrag folgt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) erklärten Übertritt in einen anderen *BF Bahnen* - Verein, der Mitglied des Gesamtverbandes "*Berufsverband Führungskräfte Deutscher Bahnen E. V.*  " ist.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die schriftliche Austrittserklärung bei einem der Mitglieder des Vorstandes eingeht.
- 4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn trotz vergeblich gebliebener schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft der Beitragsrückstand nicht beglichen wird.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 6) Vor einem Ausschluss nach Abs. 4 oder 5 ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet.

- 7) Ein Antrag auf Wiederaufnahme als *BF Bahnen* - Mitglied ist nach § 4 zu behandeln.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung zu allen Angelegenheiten, die den *BF Bahnen* betreffen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) für die Ziele und Belange des *BF Bahnen Saarbrücken E. V.* einzutreten,
  - b) die Beiträge pünktlich in der satzungsgemäßen Höhe zu entrichten.

## § 7

### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 8

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er wird zu dem vereinbarten Termin fällig.

## § 9

### **Organe des *BF Bahnen Saarbrücken E. V.***

Organe des Vereins sind

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand.

## § 10

### **Hauptversammlung, Beschlüsse, Wahlen**

- 1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Teamvorstandsmitglied geleitet. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt. Zu dieser Hauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher

unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Zustellung reicht das Absenden der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt Adresse aus. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen zu § 15 und § 16 - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das gilt auch für Abstimmungen bei Wahlen nach Abs. 4 mit der Abweichung, dass bei Stimmgleichheit eine Wiederholung der Wahl zulässig ist und bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet.
- 3) Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstands,
  - b) die Beschwerde eines Antragstellers gegen seine abgelehnte Aufnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 6,
  - c) die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss nach § 5 Abs. 6,
  - d) Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied (§ 4 Abs. 3),
  - e) Anträge (§ 11),
  - f) Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 8),
  - g) Satzungsänderungen (§ 15),
  - h) Zusammenschluss mit anderen Vereinen / Verbänden (§16) und
  - i) Auflösung des Vereins und Zufall seines Vermögens.
- 4) Die Hauptversammlung wählt
  - a) den Vorstand (§ 12 Abs. 1) auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - b) zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Kassenprüfer sollte vier Jahre nicht überschreiten;
  - c) auf Vorschlag des Vorstandes die Delegierten für den Verbandstag gemäß Satzung *des Berufsverbandes der Führungskräfte Deutscher Bahnen E. V.*

Die Vorstandsmitglieder können offen gewählt werden. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden das beantragt. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Nachwahl für ein

vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt nur für den Rest der laufenden Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Wieder- oder Neuwahl hat in diesem Fall spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Amtszeit zu erfolgen.

Mitglieder, die ein Amt übernehmen wollen, aber an der Teilnahme an den Wahlen verhindert sind, müssen ihr Einverständnis vorher gegenüber einem Teamvorstandsmitglied erklären.

- 5) In der Hauptversammlung gibt der Vorstand einen Geschäfts- und Kas- senbericht ab.
- 6) Außerordentliche Hauptversammlungen werden
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b) auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder einberufen.

Der Antrag zu b) ist mit Begründung an den Vorstand des „*BF Bah- nen Saarbrücken E. V.*“ zu richten. Eine außerordentliche Hauptver- sammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die bei ihrer Einberufung mit der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden.
- 7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 8) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fer- tigen, die von einem Teamvorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11** **Anträge**

- 1) Anträge an die Hauptversammlung können stellen
  - a) die Mitglieder,
  - b) der Vorstand.
- 2) Anträge von Mitgliedern, über die die Hauptversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Anträge zulassen.
- 4) Ausgenommen sind Anträge auf
  - a) Satzungsänderung,
  - b) Zusammenlegung mit anderen Vereinen /Verbänden,
  - c) Auflösung des *BF Bahnen Saarbrücken E. V.*



## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) mindestens 2 höchstens 3 Teamvorstandsmitgliedern,
  - b) bis zu 3 Beisitzern.
- 2) Über die Höchstzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Teamvorstandsmitglieder nach 1) a). Sie vertreten den BF Bahnen Saarbrücken gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Die Verteilung der wahrzunehmenden Aufgaben ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Vorstand zu beschließen ist.  
Der Vorstand darf Geschäftsführer bestellen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 6) Der Vorstand leitet den *BF Bahnen Saarbrücken E. V.* unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Hauptversammlung sowie sonstige Versammlungen ein. Ihm steht das Recht zu, satzungsgemäße Geschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens abzuschließen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich durch ein Teamvorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.  
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtszeit aus oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd gehindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter bestellen oder die anfallenden Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Vorstandes verteilen.
- 9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Teamvorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden, und über deren Annahme in der nächsten Sitzung zu beschließen ist.
- 10) In die ihm übertragenen Geschäftsangelegenheiten zeichnen  
= die Mitglieder des Vorstandes  
jeweils eigenverantwortlich.

## **§ 13**

### **Datenschutzklausel**

Der Verein nimmt mit dem Beitritt des Mitglieds seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung, Angaben zur (ggf. ehemaligen) Zugehörigkeit zu einer Bahnorganisation auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen (z.B. Adresse, Telefon-, Faxnummer, E-Mailadresse) werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienen und keine Anhaltspunkte für ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen bestehen.

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an den Hauptverband zu melden, ebenso werden die Adressen für die Verbandszeitschrift übermittelt.

Bei beabsichtigter Veröffentlichung von besonderen Ereignissen des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift kann das einzelne Mitglied, wenn hierbei seine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden sollen, gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen. Die Veröffentlichung seiner Daten hat dann zu unterbleiben.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder mit besonderer Funktion ausgehändigt, wenn diese zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte benötigt werden.

Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten aus der Mitgliederliste gestrichen. Soweit solche Daten die Kassenverwaltung betreffen, sind die Daten entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Hauptversammlung die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel zu prüfen.
- 3) Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Hauptversammlung – ggf. mit der Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes - vorzutragen ist.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung des *BF Bahnen Saarbrücken E. V.* kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§ 10 Absatz 7) geändert oder ergänzt werden.

## **§ 16**

### **Zusammenschluss / Auflösung**

- 1) Der Zusammenschluss des *BF Bahnen Saarbrücken E. V.* mit anderen Vereinen / Verbänden oder die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, vorzugsweise an eine solche, die dem Bundesverband BF Bahnen angehört oder an eine des BEV oder der DB AG, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Hauptversammlung.  
Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.11.2019 von der Mitgliederversammlung des BF Bahnen Saarbrücken geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 22.01.2020 in Kraft.  
Die bisherige Satzung vom 18.05.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.